
Versorgungsträger

Straße

PLZ Ort



**Gemeinde Grefrath
- Bauamt -
Johannes-Girmes-Straße 21
47929 Grefrath**

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER AUFBRUCHGENEHMIGUNG IN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Aufbruchstelle:

Ortsteil

Straße / Haus-Nr. / nähere Ortslage

Ein Lageplan mit gekennzeichnetener Aufbruchstelle ist beigelegt.

Eine verkehrsrechtliche Anordnung wurde erteilt am: _____

1. Für die Aufbruchstelle verantwortliche Person der ausführenden Firma und Bauherr:

Name (ausführende Firma)

Anschrift

Bauleiter

Telefon

E-Mail

Name (Bauherr)

Anschrift

Bauleiter

Telefon

E-Mail

2. Zeitraum der Ausführung: Arbeitsbeginn: _____ Arbeitseude: _____
3. Lage: Fahrbahn Gehweg Grünanlagen
 Bankett Radweg sonstige: _____
4. Oberfläche: Asphalt Pflaster Platten
 unbefestigt sonstige: _____
5. Anlage: Gasrohrnetz TV Kabel Wasserversorgung
 Stromnetz Telefonnetz Kanalisation
 sonstige: _____
6. Anlass: Neuverlegung Auswechslung
 Reparatur Umänderung
 sonstige: _____
7. Baustelle: L _____ m x B _____ m x T _____ m

Die Bedingungen der Gemeinde Grefrath für die Ausführung und die Wiederherstellung von Aufbrüchen in öffentlichen Verkehrsflächen sind bekannt und werden durch meine Unterschrift anerkannt. (Anlage)

Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten / Firmenstempel

Nach Fertigstellung ausfüllen und elektronisch übermitteln

Fertigstellung am _____

Fotodokumentation und Lageplan liegen bei

Bedingungen für den Aufbruch und die Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen die in der Baulast der Gemeinde Grefrath liegen

- I. Der Antrag nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) für Absperrung, Beleuchtung und Beschilderung der Baustelle ist über das Ordnungsamt der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, an das Straßenverkehrsamt des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, zu richten. Dem Antrag ist eine Planskizze beizufügen, aus der die Abmessungen, für die in Anspruch zu nehmenden Flächen des öffentlichen Verkehrsraumes, hervorgehen. Die öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Parkplätze, Radwege, Gehwege usw.) dürfen erst nach der Genehmigung des vorgenannten Antrages abgesperrt und beschildert werden.
- II. Für die Anzeige eines Aufbruchs öffentlicher Verkehrsanlagen und die Beantragung der Aufbruchgenehmigung bei der Gemeinde Grefrath ist ausschließlich das Antragsformular zu verwenden.
- III. Die Aufbruchgenehmigung muss mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde Grefrath beantragt werden.
- IV. Der Aufbruch darf erst nach Erteilung der Aufbruchgenehmigung begonnen werden. In akuten Ausnahmefällen (Störungsbeseitigung) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden. Am nächsten Arbeitstag ist in diesem Fall der Aufbruch unverzüglich anzuzeigen und die Genehmigung zum Aufbruch nachträglich zu beantragen. Straßenaufbrüche ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich die Gemeinde Grefrath vorbehält.
- V. Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist die Gemeinde Grefrath umgehend zu benachrichtigen.
- VI. Erdarbeiten in Nähe unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit den Betreibern (Leitungsträger) abzustimmen (Erkundigungspflicht). Der Straßenbaulastträger übernimmt für die Beschädigungen derartiger Anlagen durch die Erteilung der Aufbruchgenehmigung keine Haftung.
- VII. Im Baubereich befindliche Grenzmarken sind zu sichern, bei unvermeidlicher Entfernung oder Beschädigung sind diese spätestens im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Oberflächen durch das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf Kosten des Antragstellers wiederherzustellen.
- VIII. Die zusätzlich-technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen nach ZTVE-StB, ZTVA-StB, ZTV Asphalt-StB und ZTV SoB-StB in ihren neusten Fassungen sind zu beachten. Die daraus ersichtliche Gewährleistung von 4 Jahren (gemäß VOB § 13 Absatz 4) kann nur durch fachmännische Verfüllung und Verdichtung der Aufgrabung erreicht werden. Protokolle über Verdichtungsnachweise, die in den dafür vorgesehenen zusätzlich-technischen Vertragsbedingungen gefordert sind, sind dem Bauamt zu übergeben.
- IX. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen, zu reinigen und als fertig zu melden. Der Fertigmeldung ist eine Fotodokumentation (inkl. wiederhergestellter Oberfläche) und ein Lageplan (www.tim-online.nrw.de) mit eingemessener Baugrube beizulegen. Die Abnahme wird innerhalb von 10 Werktagen nach Antragseingang durch die Gemeinde Grefrath – auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit – durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- X. Vom Tag der Abnahme an gerechnet übernimmt der Antragsteller auf die Dauer von 4 Jahren (gemäß VOB § 13 Absatz 4) die Gewährleistung für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit eintretende Schäden, die im Zusammenhang mit den Aufbrucharbeiten entstanden sind, sind unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Gemeinde Grefrath, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen nicht nach, ist die Gemeinde Grefrath berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- XI. Für alle Schäden die der Gemeinde Grefrath oder Dritten bei der Durchführung der beantragten Maßnahme entstehen oder im Rahmen der Gewährleistung auftreten, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere tragen die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Gemeinde Grefrath von solchen Ansprüchen freizustellen.